



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 3523-01/92

Entwurf eines BG, mit dem das
AIDS-Gesetz geändert wird;
Stellungnahme

Schr. d. BMGSK vom 2. September
1992, GZ 21 746/1-II/A/5/92

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. <i>128</i>	-GE/19 <i>12</i>
Datum: 16. OKT. 1992	
Verteilt	<i>23. Okt. 1992</i> <i>Nen</i>

Dr. Jörres

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

12. Oktober 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wack

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

**Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz****Radetzkystraße 2
1031 Wien**Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.**ZI 3523-01/92****Entwurf eines BG, mit dem das
AIDS-Gesetz geändert wird;
Stellungnahme****Schr. d. BMGSK vom 2. Septem-
ber 1992, GZ 21 746/1-II/A/5/92**

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßig, die Förderung des Bundes (§ 8 des AIDS-Gesetzes) von einer anteiligen Mitförderung der anderen Gebietskörperschaften entsprechend dem Umfang der jeweils berührten Aufgabenbereiche abhängig zu machen. Der RH könnte sich hiebei im AIDS-Gesetz eine ähnlich gestaltete Regelung wie im § 22 des Suchtgiftgesetzes - betreffend die Förderung der Drogenberatungseinrichtungen - vorstellen.

In diesem Zusammenhang erinnert der RH an den Bericht über Wahrnehmungen aufgrund besonderer Akte der Gebarungsprüfung hinsichtlich AIDS-Maßnahmen des BKA-Gesundheit und hinsichtlich der dem Verein "Österreichische AIDS-Hilfe" zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes, ZI 3166-Pr/6/92 (III - 94 der Beilagen Sten. Prot. NR XVIII GP), in dem das Fehlen entschlossener Schritte bemängelt wurde, um die Bundesförderung auf jene Ausgaben der Österreichischen AIDS-Hilfe zu beschränken, die dem Bundesinteresse (§ 20 Abs 5 BHG) entsprachen, und um die anderen Gebietskörperschaften zur Mitförderung zu bewegen. Die Förderung des Bundes deckte nämlich nach den vom RH getroffenen Feststellungen nahezu die gesamte Vereinstätigkeit ab, obwohl mehrere Tätigkeitsschwerpunkte der Österreichischen AIDS-Hilfe nach der verfassungsgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung von den Ländern und Gemeinden wahrzunehmen gewesen wären.

RECHNUNGSHOF, ZI 3523-01/92

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

12. Oktober 1992

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]